

**Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp
Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung
bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne
des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG
Leistungstyp T-K-KITA**

1. Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die die Leistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen haben. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Vorgaben für die von den Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen ist anzustreben mit dem Ziel, eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln, um ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

Grenzen der Integration werden nicht nur durch Art und Schwere der Behinderung gesetzt, sondern auch durch Rahmenbedingungen, unter denen Integration sich vollzieht. Die Qualität der entsprechenden Rahmenbedingungen zur Integration von behinderten Kindern soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und folgender Vereinbarungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

2. Zielgruppe

2.1. Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Kinder mit teilstationärem Hilfebedarf, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind im Sinne des § 53 SGB XII und nicht ausschließlich der Leistung einer HPT bedürfen. Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Schulkinder werden von dieser Rahmenleistungsvereinbarung nicht erfasst. Teilstationärer Hilfebedarf bedeutet, dass ein behinderungsbedingter Hilfebedarf über mehrere Stunden täglich an mehreren Tagen in der Woche vorliegt.

Hierbei findet § 13 Abs.1 Satz 3 SGB XII Beachtung.

2.2. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt.

3. Aufnahme

3.1. Aufnahmeverpflichtung

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nach § 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kinder aufzunehmen, für die sie nach § 4 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII ein Leistungsangebot vorhält.

Die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, die unter den gegebenen Bedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, Personalausstattung, etc.) entsprechend ihrem individuellen Bedarf betreut und gefördert werden können.

3.2. Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass vor der Aufnahme in den Kindergarten beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfeleistungen mit ausführlichen Unterlagen (d.h. ärztliche Berichte, Entwicklungsberichte der abgebenden Einrichtung oder sonstigen Stellen etc.) einzureichen ist.

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme eintritt oder festgestellt wird, können auch nach Aufnahme in die Einrichtung Kostenübernahmeanträge unter Berücksichtigung von § 18 Abs.1 SGB XII gestellt werden.

3.3. Kündigung

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das teilstationäre Leistungen nach dem SGB XII erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt.

Sie hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

4. Leistung

4.1. Ziele der Leistung

Ziele sind

- entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung oder eine Behinderung oder deren Folgen durch individuelle Förderung, Betreuung einschließlich Pflege, Bildung und Erziehung zu beseitigen oder zu mildern.
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben weitestgehend zu ermöglichen. Es soll erreicht werden, dass Kinder mit Behinderungen nicht wegen Mangel an entsprechend ausgestatteten integrativen Plätzen in Kindertageseinrichtungen auf Sondereinrichtungen nur für Kinder mit Behinderung verwiesen werden müssen.
- die Kinder ohne Behinderung und deren Eltern für die Belange der Kinder mit (drohender) Behinderung bei gleichzeitiger Förderung eines natürlichen und ungezwungenen Umgangs zueinander zu sensibilisieren. Soziale Integrationsprozesse zwischen Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung werden gezielt gefördert.

Für die pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien:

Die gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist ein ganzheitliches Angebot. Darüber hinaus soll die individuelle Förderung fester Bestandteil der Gesamtkonzeption sein. Dabei ist anzustreben, dass Leistungen anderer Kostenträger, wie die medizinische und integrative therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderungen, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes in das Alltagsgeschehen eingebunden ist.

Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung und Selbstbehauptung trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

Ressourcen- und Prozessorientierung

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit

unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Angebote Rechnung getragen.

Förderung der Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

Gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozesse von Kindern mit und ohne Behinderungen nehmen einen zentralen Stellenwert in der Entwicklungsförderung ein und geben den Kindern vielfältige Lernimpulse.

Vorbereitung schulischer Maßnahmen

Die Kindertageseinrichtung hat u. a. die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Lehrern die Eltern (ggf. gesetzliche Vertreter) der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch bzw. die Integration in einer Regelschule.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eine ausreichende Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Fachkräfte sind für die Eltern als Berater notwendig und umgekehrt. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, über behinderungsspezifische Hilfen zu informieren, die Kontakte unter den Eltern zu fördern und zu stärken, um dem Kind mit Behinderung die notwendigen Förderungen zu ermöglichen.

4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1, 8 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Erziehung und Bildung
- Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder- und Hilfeplanung und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit Eltern oder gesetzlichen Vertretern und Kooperation mit allen Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Angebote gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG. Im Rahmen der Erstellung des Gesamtplans ist es notwendig, dass

alle Verantwortlichen zusammenwirken und ihre Förder- und Hilfsmaßnahmen aufeinander abstimmen.

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

5.1. Strukturqualität

Jede Form der Integration setzt voraus, dass pädagogische, personelle und räumliche Bedingungen vorhanden sind, die eine den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werdende Betreuung, Bildung und Erziehung garantieren.

5.1.1. Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

5.1.2. Konzeption

Die Kindertageseinrichtung legt die Konzeption auf Anforderung vor. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.1.3. Betreuungsdauer

Die wöchentliche Betreuungszeit von Kindern mit Behinderung beträgt in der Kindertageseinrichtung gem. Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG von i. d. R. mindestens 20 Stunden. Im Übrigen richtet sich die wöchentliche Betreuungszeit nach den Bestimmungen des BayKiBiG. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens vier Stunden.

5.1.4. Personalausstattung

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG in den jeweils gültigen Fassungen. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten. Die Bezirke finanzieren die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf auf 5,5 (entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche (vgl. Ziff. 2.1)).

Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen, ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50 % pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) einzuhalten.

Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG bleiben davon unberührt.

Ein zusätzlich notwendiger Fachdienst wird je Kind mit Behinderung und Kind, das von Behinderung bedroht ist, in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Kindergartenjahr finanziert. Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung.

Je Fachstundeneinheit müssen i. d. R. mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe über die Anhebung des Gewichtungsfaktors finanzierten Betreuungsstunden können durch eigenes Personal oder durch externe Fachdienste sichergestellt werden.

Die Kindertageseinrichtung entscheidet eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfes des Kindes, in welchem Umfange die finanzierten Betreuungsstunden durch Fachdienste sichergestellt werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen wie z. B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie. Die Vorhaltung des Fachdienstes ist in Form von Festanstellung, bzw. auf Kooperationsbasis (insbesondere durch interdisziplinäre Frühförderstellen) oder Honorarbasis möglich.

Unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Eltern, pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen und Ärzten sind die Aufgaben des Fachdienstes für Integration insbesondere:

Fachdienstleistungen für das Kind im Hinblick auf die Kita/Gruppe:

- Förderplan (Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung, Umsetzung der Ziele gemeinsam mit dem pädagogischen Personal in Bezug auf Teilhabe)
- Beobachtung des Kindes im Kita-Alltag
- begleitende und unterstützende Angebote zur Teilhabe im Kita-Alltag
- Teilhabe am gemeinsamen Spiel: Spielbegleitung, Spielanbahnung in der Gruppen- bzw. Kleingruppensituation
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl und Bereitstellung von speziellen Arbeitsmaterialien
- individuelle Begleitung und Förderung im Kita-Alltag
- Transfer, Überprüfung, und Weiterführung der Förder- und Therapieangebote im Kontext der Kita
- Kooperation mit Schulen in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung
- Mitwirkung bei der Berichterstellung für den Bezirk

Fachdienstleistungen im Hinblick auf das Team:

- Einzelfallbesprechung unter behinderungsspezifischen und inklusionsbezogenen Gesichtspunkten

- Teambberatung (z.B. Fachlicher Umgang bei verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungsformen, Unterstützung in der Umsetzung der Förderpläne, Folgerungen aus Entwicklungsberichten und Screening-Verfahren)
- Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Familien der Einrichtung
- Kooperation mit verschiedenen Diensten (z.B. Frühförderstellen, Ärzte) in Abstimmung mit der Kita-Leitung

Zusätzlich notwendige Leistungen im Sinne des § 30 SGB IX bleiben unberührt.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z. B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem dafür vorrangig zuständigen Kostenträger abgerechnet.

5.1.5. Sachausstattung

Die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung (insbesondere Spiel- und Lernmaterial) wird in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.

5.2. Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach § 8 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII vor allem nach folgenden Grundsätzen:

- Leitbild und Konzeption der Kindertageseinrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen der Kinder mit Behinderung
- Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs-, und Förderplanung
- Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung stehen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG)
- Bedarfsorientierung der Hilfeleistung
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe
- Organisation der Integrationsarbeit in einem Team der Fachkräfte einschließlich Fachberatung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung und Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern bei Planung und Durchführung der Hilfeangebote

5.2.1 Förderung als ein geplanter Prozess

Der Prozess der Förderung wird unter Berücksichtigung der lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen des Kindes mit Behinderung geplant, begleitet und angepasst.

5.2.2 Dokumentation

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, wird die Arbeit in allen wesentlichen Punkten regelmäßig dokumentiert.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung.

Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein

- Soziale Integration
- Entwicklung von Kompetenzen z. B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- Sichtweise der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

6. Qualitätssicherung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

7. Härteklausele

Soweit durch die Umstellung der Finanzierung durch die Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder Defizite entstehen, kann der Bezirk diese ausgleichen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

9. Revisionsklausel

Die Rahmenleistungsvereinbarung soll im Kindergartenjahr 2008/2009 überprüft werden, ob und inwieweit die zu Grunde gelegten Annahmen zutreffend waren. Bei Abweichungen wäre die Rahmenleistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

10. Kündigung

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kindergartenjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

11. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.